

Richtlinien zur Förderung des Sports in Rüsselsheim

Herausgeber:
Magistrat der Stadt Rüsselsheim
Sportamt
Mainstraße 7
65428 Rüsselsheim
Telefon: 06142 83-2794
E-Mail: sportamt@ruesselsheim.de



Richtlinien zur Förderung des Sports in Rüsselsheim

Inhalt

1. Grundsätze
2. Jugendförderung
3. Förderung von Betriebskosten von Sportvereinen
4. Förderung von Vereinen mit vereinseigenen Sportanlagen
 - 4.1 Modernisierungen und Sanierungen
 - 4.2 Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Sportstätten
 - 4.3 Grundbesitzabgaben
5. Förderung der Unterhaltung und Pflege von Tennisplätzen
6. Förderung von Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen, technischem Gerät und Ausrüstungsgegenständen sowie deren Instandsetzung
7. Förderung des Kaufs von langlebigen Sportgeräten
8. Förderung der Trainer- und Übungsleiterausbildung
9. Förderung zur Bildung von Kooperationen
10. Förderung der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften oder an Internationalen Meisterschaften und der Organisation von Meisterschaften/Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung
11. Förderung der Arbeit von Vereinen mit besonderen Zielgruppen
12. Schlussbestimmungen

1. Grundsätze

- 1.1. Die Stadt Rüsselsheim fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien alle Rüsselsheimer Sportvereine, die Mitglied des Landessportbunds Hessen oder eines seiner Fachverbände sind.
- 1.2. Gefördert werden nur Rüsselsheimer Sportvereine mit einer Mindestmitgliederzahl von 50 Personen, wovon wiederum 15% im zugrunde gelegten Förderzeitraum noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben dürfen.

Bei der Erhebung der Gesamtmitgliederanzahl eines Rüsselsheimer Sportvereins sowie dem Anteil von Kindern und Jugendlichen wird die jeweils zum Jahresanfang von den Sportvereinen für den Landessportbund Hessen zu erstellende Bestandserhebung zugrunde gelegt.

- 1.3 Die Förderung bezieht sich auf die jährlichen städtischen Zuwendungen und muss daher jedes Jahr schriftlich neu beantragt werden. Die Gewährung erfolgt nachschüssig. Die Anträge mit den entsprechenden begründenden Unterlagen sind dem Sportamt der Stadt Rüsselsheim bis zum 01. März des auf den Beantragungszeitraum folgenden Jahres zuzusenden. Der Gesamtförderbetrag setzt sich zunächst aus den Basisförderbeträgen der einzelnen Förderbereiche zusammen. Da eine wesentliche Intention dieser Förderrichtlinien darin besteht, die Jugendarbeit in den Sportvereinen zu fördern, können die Basisförderbeträge je nach prozentualem Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtmitgliederanzahl des Vereins bis zu einem Maximalförderbetrag erhöht werden.

Die Basisförderung und die mögliche zusätzliche Steigerung bis zur Maximalförderung je nach prozentualem Anteil von Kindern und Jugendlichen an der Gesamtmitgliederanzahl des Vereins sind in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

- 1.4 Die in diesen Richtlinien geregelte finanzielle Förderung der Rüsselsheimer Sportvereine steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung in bestimmter Art und Höhe kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Die Bemessung des Gesamtförderbetrags für einen Sportverein wird letztlich maßgeblich von der Höhe der für das jeweilige Haushaltsjahr von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Sportfördermittel abhängig sein.

- 1.5 Neben der in diesen Richtlinien geregelten finanziellen Vereinsförderung stellt die Stadt Rüsselsheim den Sportvereinen Sporteinrichtungen zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.

2. Jugendförderung

Ein Schwerpunkt der Förderrichtlinien ist die Förderung der Jugendarbeit in den Rüsselsheimer Sportvereinen. Sportvereine, deren Jugendanteil mehr als 15% beträgt, erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 2,50 Euro pro Kind oder Jugendlichen. Darüber hinaus wird eine zusätzliche Förderung in den Förderbereichen Punkt 3. – 7. der Förderrichtlinien pro Prozentanteil Jugendlicher gewährt. Der Maximalförderbetrag wird bei einem Anteil von 40% von Kindern und Jugendlichen gemessen an der Gesamtmitgliederanzahl des Vereins erreicht.

3. Förderung von Betriebskosten von Sportvereinen

- Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt 1.1 und 1.2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Basisförderbetrag 5% der nachgewiesenen Betriebskosten.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Maximalförderung gemäß Punkt 2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Maximalförderbetrag 25% der nachgewiesenen Betriebskosten.

Folgende Aufwendungen werden als Betriebskosten anerkannt:

- Anteilige Mieten und Pachten für Sportstätten inklusive Umkleide- und Duschräume sowie für Geschäftsstellen zu 50%.
- Darlehenszinsen für Maßnahmen zum Bau, zur Sanierung oder zur Modernisierung von vereinseigenen Sportanlagen zu 5%.
- Anteilige Ver- und Entsorgungskosten (Strom, Heizung, Wasser/Abwasser) zu 10% der angefallenen Kosten.
- Anteilige Versicherungsbeiträge (Hausrat- und Gebäudeversicherung) zu 50%.
- Betriebskosten als Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung des Gebäudes zu 10%.
- Beiträge zu Sportverbänden werden zu 50% berücksichtigt.

Zuwendungen zu den Betriebskosten für Hallen und Gebäude wie zum Beispiel Geräte Räume, Reithallen und so weiter, werden im Rahmen dieser Bestimmungen gewährt, sofern Kosten dafür tatsächlich ausgewiesen werden können.

Berechnungsgrundlage für die Förderung sind die nachzuweisenden Kosten des Vorjahres.

Anfallende Betriebskosten für Wirtschaftsbetriebe (zum Beispiel Vereinsgaststätten, Anliegerwohnungen und so weiter) werden nicht gefördert.

Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung von Sportstätten

Werden durch die Vermietung oder Verpachtung von Sportstätten Einnahmen erzielt, sind diese von den Betriebskosten abzuziehen.

4. Förderung von Vereinen mit vereinseigenen Sportanlagen

4.1 Modernisierungen und Sanierungen

- Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt 1.1 und 1.2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Basisförderbetrag 10% der nachgewiesenen Kosten.
- Liegen die Voraussetzungen für die Maximalförderung gemäß Punkt 2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Maximalförderbetrag 30% der nachgewiesenen Kosten.

4.2 Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Sportstätten

- Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt 1.1 und 1.2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Basisförderbetrag 10% der nachgewiesenen Kosten.
- Liegen die Voraussetzungen für die Maximalförderung gemäß Punkt 2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Maximalförderbetrag 30% der nachgewiesenen Kosten.

Zweckbindung

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche Nutzung abgegolten wird. Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen 25 Jahre, bei Einrichtungsmaßnahmen wie Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen bei einer Zuschusssumme, die 5.000,00 Euro übersteigt, 10 Jahre, ansonsten 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Einrichtung beziehungsweise nach Beschaffung des Gegenstands. Im Zuwendungsbescheid ist die Zweckbindungsdauer verbindlich festzulegen.

4.3 Grundbesitzabgaben

- Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt 1.1 und 1.2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Basisförderbetrag 20%.
- Liegen die Voraussetzungen für die Maximalförderung gemäß Punkt 2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Maximalförderbetrag 50%.

Bezuschusst werden folgende Grundbesitzabgaben:

- Grundsteuer
- Entwässerungsgebühren
- Straßenreinigungsgebühren

5. Förderung der Unterhaltung und Pflege von Tennisplätzen

Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt 1.1 und 1.2 der Förderrichtlinien vor, wird die Unterhaltung und Pflege von Outdoor-Tennisplätzen mit 150,00 Euro pro Kalenderjahr je Tennisplatz gefördert. Die Frühjahrsüberholung eines Tennisplatzes wird mit 500,00 Euro je Tennisplatz gefördert. Voraussetzung der Förderung ist der Nachweis der Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Tennisplätze.

6. Förderung von Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen, technischem Gerät und Ausrüstungsgegenständen sowie deren Instandsetzung

- Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt 1.1 und 1.2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Basisförderbetrag 20% der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 250,00 Euro.
- Liegen die Voraussetzungen für die Maximalförderung gemäß Punkt 2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Maximalförderbetrag 50% der nachgewiesenen Kosten, jedoch maximal 2.500,00 Euro.

Die Gesamtsumme der Maßnahme muss mindestens 1.000,00 Euro betragen.

7. Förderung des Kaufs von langlebigen Sportgeräten

- Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt 1.1 und 1.2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Basisförderbetrag 20% des Anschaffungswerts, maximal jedoch 500,00 Euro pro Antrag.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Maximalförderung gemäß Punkt 2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Maximalförderbetrag 50% des Anschaffungswerts, jedoch maximal 2.500,00 Euro.

Für Vereine, die neben der Personenbeförderung zu Wettkämpfen auch die dazugehörigen Sportgeräte (zum Beispiel Kanus, Ruderboote, und so weiter) befördern müssen, kann eine Zuwendung für die Anschaffung des Transportmittels (Anhänger) gewährt werden.

Der Gesamtwert der Anschaffung muss mindestens 500,00 Euro inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer pro Einzelgegenstand betragen. Nicht gefördert werden Gebrauchsgegenstände wie Bälle, Netze, Sportkleidung sowie Gegenstände, die einem ständigen Verschleiß unterliegen.

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche Nutzung abgegolten wird. Sie beträgt nach Beschaffung der Gegenstände mindestens 4 Jahre. Im Zuwendungsbescheid ist die Zuwendungsdauer verbindlich festzulegen.

8. Förderung der Ausbildung von Trainerinnen- und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern

Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt 1.1 und 1.2 der Förderrichtlinien vor, wird die Tätigkeit von lizenzierten Trainerinnen und Trainern beziehungsweise Übungsleiterinnen und Übungsleitern pro nachgewiesener gültiger Lizenz mit einem Festbetrag in Höhe von 100,00 Euro bezuschusst.

9. Förderung zur Bildung von Kooperationen

Kooperationen von Sportvereinen werden im Gründungsjahr auf Antrag gefördert. Der Umfang der Kooperation sowie die mit der Kooperation eventuell verbundenen Kosten sind im Antrag darzulegen. Die Höhe der Förderung wird durch die Stadt individuell festgelegt.

10. Förderung der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften oder an Internationalen Meisterschaften und der Organisation von Meisterschaften/Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung

Die Teilnahme von Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern oder Mannschaften an Deutschen oder internationalen Meisterschaften wird ebenso mit 10% der nachgewiesenen Kosten gefördert, wie die mit der Organisation und Durchführung von überregional bedeutenden Sportveranstaltungen verbundenen Kosten.

11. Förderung der Arbeit von Vereinen mit besonderen Zielgruppen

Gefördert wird die Arbeit von Sportvereinen mit besonderen Zielgruppen, auch wenn Punkt 1 dieser Förderrichtlinien nicht erfüllt wird.

Hierzu zählen Sportvereine, die ausschließlich im Bereich des Behinderten-, des Gesundheits-, des Senioren- oder des Frauensports tätig sind. Die Förderung erfolgt auf Antrag, wobei der Umfang der Vereinstätigkeit zu erläutern ist. Die Höhe der Förderung wird durch die Stadt Rüsselsheim individuell festgelegt.

12. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft.